

Zwischen

der **ZWF, Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen GbR**, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin VG Bild-Kunst, diese vertreten durch ihr geschäftsführendes Vorstandsmitglied Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Weberstr. 61, 53113 Bonn

- nachstehend "ZWF"

und

der **Deutschen Krankenhausgesellschaft**, vertreten durch ihren Vorstand nach § 26 BGB, Wegelystrasse 3, 10623 Berlin

nachstehend "Deutsche Krankenhausgesellschaft"

wird in Fortführung des Gesamtvertrages vom 31.05./09.06.2006 folgender

Gesamtvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien

1. Die ZWF ist eine aus den Verwertungsgesellschaften VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VGF, VFF und AGICOA zusammengeschlossene Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus den Vorschriften des Urheberrechtsgesetz über die Kabelweiterleitung und die öffentliche Wiedergabe ergeben, für Filmurheber und Filmproduzenten, wahrzunehmen. Aufgrund von Verträgen mit in- und ausländischen Filmurhebern, Filmproduzenten und ausländischen Filmverwertungsgesellschaften stehen den Gesellschafter-Gesellschaften der ZWF originäre und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte gem. §§ 20, 20 b UrhG für die Weiterleitung von audiovisuellen Werken zu.

2. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft ist der Zusammenschluss von Spitzen- und Landesverbänden der Krankenhausträger („Mitgliedsverbände“) und ist satzungsgemäß zum Abschluss eines Gesamtvertrages berechtigt.
3. Mitglieder im Sinne dieses Vertrages sind die Mitglieder der Mitgliedsverbände der Deutschen Krankenhausgesellschaft („Mitglieder“).

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

Die ZWF räumt den Mitgliedern die Nutzungsrechte zur Weiterleitung audiovisueller Werke, an denen die ZWF die Kabelweiterleitungsrechte vertritt, über Verteilanlagen an Empfangsgeräte in Patientenzimmern ein (§ 20 b Abs. 2 UrhG).

§ 3 Vergütungsregelung

1. Die Vergütung für der ZWF gemeldete Mitglieder beträgt je Patientenzimmer € 4,99 pro Jahr zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %, wobei dieser Betrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt kostenfrei zu zahlen ist. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder -ende gilt eine Vergütung von € 0,42 pro Monat zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Beträge sind aufgrund der Sonderkonditionen für die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die den Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 %, enthalten, errechnet.

Mit Wirkung zum 01.01.2012 wird diese Vergütung entsprechend der Entwicklung des GEMA-Tarifes WR-S 2 angepasst.

2. Dieser Gesamtvertragsnachlass wird nur den Mitgliedern gewährt, die bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft bzw. deren Mitgliedsverbänden für jedes ihrer Krankenhäuser eine Mitgliedschaft begründet haben.
3. Wird der ZWF der Eintritt eines Mitgliedes in einem Mitgliedsverband der Deutschen Krankenhausgesellschaft gemeldet, so gewährt die ZWF diesem Mit-

gliedsunternehmen ab der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages den Gesamtvertragsnachlass.

Wird der ZWF der Austritt eines Mitgliedes aus einem Mitgliedsverband der Deutschen Krankenhausgesellschaft mitgeteilt, so erhebt die ZWF ab der nächsten Fälligkeit vom ehemaligen Mitglied den tariflichen Normalvergütungssatz.

4. Die ZWF wird dafür Sorge tragen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsansprüchen auch gegenüber Nichtmitgliedern der Mitgliedsverbände der Deutschen Krankenhausgesellschaft durchgesetzt werden. Diesen Krankenhausträgern wird der Gesamtvertragsnachlass (§ 3 Abs. 1) nicht gewährt.
5. Die ZWF hat das Inkasso der Vergütungen der GEMA übertragen.

§ 4 Vertragshilfe

1. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft leistet der ZWF Vertragshilfe.
2. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft wird die ZWF durch geeignete Aufklärungsarbeit unterstützen.
3. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft erklärt sich grundsätzlich bereit, darauf hinzuwirken, dass ihre Mitgliedsverbände der ZWF zur Geltendmachung ihrer Ansprüche geeignete Verzeichnisse mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder zukommen lässt. Die ZWF wird derartige Listen nur anfordern, wenn dies zur Durchführung des Inkassos unverzichtbar ist. Solange die ZWF das Inkasso durch eine andere Verwertungsgesellschaft durchführen lässt, die über die notwendigen Informationen verfügt, wird sie darauf verzichten, die entsprechenden Verzeichnisse anzufordern.
4. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft verpflichtet sich, insbesondere auf ihre Mitgliedsverbände sowie deren Mitglieder u.a. durch entsprechende Veröffentli-

chungen in der Fachpresse und Rundschreiben einzuwirken, damit die Mitgliedsunternehmen:

- die entsprechende Auskunft über die Anzahl der relevanten Patientenzimmer geben,
- die vereinbarte Vergütung nach jährlicher Rechnungsstellung zahlen.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft wird die Mitglieder per Rundschreiben über den Gesamtvertrag informieren, wobei die das Inkasso betreffenden Passagen mit der ZWF abgestimmt werden.

5. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft stimmt mit der ZWF für den Fall, dass Mitglieder den förmlichen Abschluss eines Einzelvertrages zum Rechtserwerb mit der ZWF wünschen, um die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben, die Formulierung dieses Einzelvertrages ab.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der ZWF und einem Mitglied über den Vollzug des Vertrags bzw. über das Inkasso wirkt die Deutsche Krankenhausgesellschaft zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung im Sinne der Ziele dieses Vertrages hin. Wird diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Anrufung der Deutschen Krankenhausgesellschaft durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

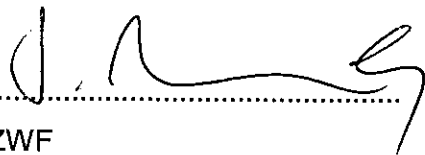
§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für unbefristete Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

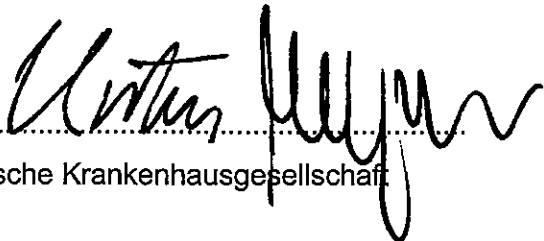
§ 7 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ändert die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In einem solchen Fall wird die nichtige Klausel durch eine solche Klausel ersetzt, die dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.

Bonn, den 1.12.10


.....
ZWF

Berlin, den 6.12.2010


.....
Deutsche Krankenhausgesellschaft